



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#27

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2024 nach § 85a Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 26. Februar 2024 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Biomethananlagen nach dem EEG beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 21,03 Cent pro Kilowattstunde.

## Gründe

### I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 Ausschreibungen für Biomethananlagen nach dem EEG durch.

Bei dem Gebotstermin im Jahr 2022 galt der gesetzliche Höchstwert von 18,81 ct/kWh. Zu den beiden Gebotsterminen des Jahres 2023 galt ein gesetzlicher Höchstwert von 19,31 ct/kWh.

Zum Gebotstermin 1. Oktober 2022 wurden zwei Gebote eines Bieters eingereicht. Bei den Gebotsterminen 1. April und 1. September 2023 wurde kein Gebot eingereicht.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2024 nach § 39I Absatz 1 und 2 EEG 19,12 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten für Biomethananlagen befasst sich ein Gutachten von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* und *ESE-Consults Büro für EnergieSystemEffizienz*<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz*: Kurzfristanalyse zu den Kostensteigerungen von Biomasseanlagen - Im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz - Stromerzeugung aus Biomasse sowie Klär-, Deponie- und Grubengas, 2024, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kurzfristanalyse-kostenentwicklung-biomasseanlagen> (zuletzt abgerufen am 23.2.2024).

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

### 3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert nach § 39I für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei abgeschlossenen Gebotsterminen zum 1. Oktober 2022, 1. April 2023 und 1. September 2023 war jeweils die Summe der Gebotsmenge der zulässigen Gebote geringer als die ausgeschriebene Menge.

Mit den Stromgestehungskosten bei Biomethananlagen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2023 erschienenes Gutachten: Das Gutachten der *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* sowie *ESE-Consult*,

*Büro für EnergieSystemEffizienz*<sup>2</sup> kommt zu mittleren Stromgestehungskosten nach Abzug von Wärmeerlösen und des Flexibilitätszuschlags von Anlagen, die im Jahr 2026 in Betrieb gehen werden, von 27,5 ct/kWh<sup>3</sup>.

Für Anlagen, für die in Ausschreibungen im Jahr 2024 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine übliche Realisierungsdauer von etwa zwei Jahren unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2026 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung.

Die Soll-Vorschrift zur Erhöhung des Höchstwertes nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG gibt die *durchschnittlichen* Erzeugungskosten als Referenz vor. Das Gutachten und die nicht vorhandene Teilnahme an den durchgeführten Ausschreibungen der letzten Jahre zeigen, dass der gesetzliche Höchstwert deutlich unter den Erzeugungskosten liegt.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

#### **4. Formelle Anforderungen**

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen und keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Abweichungen von den üblichen Voraussetzungen bei Festlegungsverfahren sind für Festlegungen zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen nach dem EEG in § 85a Absatz 3 EEG geregelt. So ist eine mündliche Verhandlung explizit ausgeschlossen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

---

<sup>2</sup> *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz*: Kurzfristanalyse zu den Kostensteigerungen von Biomasseanlagen - Im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz - Stromerzeugung aus Biomasse sowie Klär-, Deponie- und Grubengas, 2024, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kurzfristanalyse-kostenentwicklung-biomasseanlagen> (zuletzt abgerufen am 23.2.2024).

<sup>3</sup> *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 32.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

## **5. Bestimmung des Höchstwerts**

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 39I EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen. Der neu festgelegte Höchstwert gilt also nur für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten ab dem Erlass der Festlegung.

Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen. Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der gesetzliche Höchstwert nach § 39I Absatz 1 und 2 EEG von 19,12 ct/kWh.

Der Höchstwert wird für die Gebotstermine der Biomethanausschreibungen in den kommenden zwölf Kalendermonaten auf 21,03 ct/kWh festgelegt. Die Anhebung des Höchstwerts entspricht der maximalen Erhöhung von 10 %, die gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG zulässig und nach Abwägung aller Umstände sachgerecht ist.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Dabei ist zu be-

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/8832, S. 253.

rücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Zur Ermittlung der Höhe des Höchstwerts werden eine Auswertung der durchgeführten Biomethanausschreibungen und das Gutachten von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* sowie *ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* zugrunde gelegt.

Die Ausschreibungen der beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass bei potentiellen Zuschlagswerten von etwa 19 ct/kWh keine Beteiligung stattfindet. Die Stromgestehungskosten für Biomethananlagen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2026 liegen nach dem Gutachten selbst nach Abzug von Wärmeerlösen und des Flexibilitätzuschlags im Bereich von etwa 27,5 ct/kWh.<sup>5</sup>

Die maximale Erhöhung des Höchstwerts verringert die entstandene Förderlücke, auch wenn sie diese nicht zu schließen vermag.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 21,03 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist eine angemessene behördliche Reaktion auf die ausgebliebene Beteiligung.

---

<sup>5</sup> *Fraunhofer IEE et al., a.a.O., S. 32.*

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerveschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -